

Thüringer Gesetz  
über die  
Klassik Stiftung Weimar

KLASSIK  
STIFTUNG  
WEIMAR

**Neubekanntmachung des  
Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar  
Vom 18. August 2009**

Aufgrund des Artikels 4 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 585) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar, wie er sich aus

1. dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 35),

2. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 106) sowie

3. Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 585)

ergibt, in der vom 31. Juli 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 18. August 2009  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil Schipanski

**Thüringer Gesetz über die Klassik Stiftung Weimar**

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen "Klassik Stiftung Weimar" wird die als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weimar errichtete "Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen" fortgeführt. Die Stiftung ist die Nachfolgeeinrichtung der unselbständigen Stiftung Weimarer Klassik. Sie entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, die ihr übertragenen Stätten und die an den Orten ihrer Entstehung erhaltenen Sammlungen in ihrem historischen von der Aufklärung bis zur Gegenwart reichenden Zusammenhang als einzigartiges Zeugnis der deutschen Kultur in ihrer Einheit zu bewahren, zu ergänzen, zu erschließen, zu erforschen und zu vermitteln und zu einem in Deutschland und der Welt wirksamen Zentrum der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung zu entwickeln. Dieser Stiftungszweck umfasst Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung von Zeugnissen der klassischen deutschen Literatur, von Kunstschätzen und Denkmälern sowie zur Sicherung ihrer Zugänglichkeit für die Allgemeinheit.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Grundstücken und anderen Vermögenswerten. Der gesamte Bestand, das bewegliche Vermögen sowie sämtliche Rechte der Kunstsammlungen zu Weimar werden von der Stadt Weimar in die Stiftung eingebracht.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 4

Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen des Bundes und des Landes sowie der Stadt Weimar. Diese Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt und dienen der Deckung des jährlichen Fehlbedarfs der Stiftung. Das Nähere wird in einem Finanzierungsabkommen geregelt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen, um sie für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 5

Satzungen

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des für Kunst zuständigen Ministeriums bedarf; für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren nach Absatz 1 Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 6

Organe und Gremien der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. das Präsidium oder der Präsident.

(2) Als weiteres Gremium wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. je einem Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums,

2. je einem Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde und des für Finanzen zuständigen Bundesministeriums,
3. zwei Vertretern der Stadt Weimar,
4. einem Vertreter des Hauses Sachsen-Weimar und Eisenach,
5. dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und seinem Stellvertreter.

Bund, Land und Stadt führen auch bei Abwesenheit eines ihrer Vertreter je zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

(2) Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des für Kunst zuständigen Ministeriums. Die Stellvertretung wird von dem Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde wahrgenommen. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat in allen Angelegenheiten. In Abstimmungen des Stiftungsrats entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Präsidium oder der Präsident nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(6) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 8

##### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Präsidium oder dem Präsidenten übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplanentwurf, die Satzung, die Gebührensatzungen und die Geschäftsordnung der Stiftung. Er bestellt den Beauftragten für den Haushalt. In Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrats der Zustimmung der Zuwendungsgeber.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch das Präsidium oder den Präsidenten sowie deren Geschäftsführung und entlastet das Präsidium oder den Präsidenten nach Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 9

##### Präsidium, Präsident

(1) Das Präsidium der Stiftung besteht aus zwei Personen. Ihm gehören der Präsident und der Verwaltungsdirektor als Vizepräsident an. Der Präsident kann auch als Einzelleiter der Stiftung bestellt werden. In diesem Fall wird der Verwaltungsdirektor als Vertreter mit der Bezeichnung Vizepräsident bestellt. Der Stiftungsrat bestimmt in der Satzung die Bildung eines Präsidiums oder die Bestellung eines Einzelleiters sowie die jeweilige Amtsdauer. Im Fall der Bildung eines Präsidiums wird der Verwaltungsdirektor für die gleiche Amtszeit wie der Präsident zum Vizepräsidenten durch den Stiftungsrat bestellt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt und abbestellt. Der Präsident ist für eine bestimmte Amtsdauer als Beamter auf Zeit zu ernennen oder als Angestellter mit einem befristeten Dienstvertrag zu beschäftigen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Das Präsidium oder der Präsident leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz zu. Jedes Mitglied des Präsidiums leitet seinen vom Stiftungsrat festgelegten Geschäftsbereich selbstständig. Der Präsident vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 10

##### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und das Präsidium oder den Präsidenten in fachlichen Fragen.

(2) Er besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. In ihm sollen Sachverständige aus den Bereichen Bibliothek, Archiv und Museum sowie Vertreter der für die Stiftung einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen mitwirken.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt, nachdem dieser Vorschläge des Präsidiums oder des Präsidenten eingeholt hat. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 11

##### Beschäftigte

(1) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit. Zur Erfüllung ihrer übertragenen hoheitlicher Aufgaben kann die Stiftung Beamte haben. Der Stiftungsrat ist oberste Dienstbehörde und ernennt die Beamten der Stiftung, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Präsidium oder dem Präsidenten übertragen ist.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Landes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

#### § 12

##### Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

## § 13

## Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.

## § 14

## Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Kunst zuständigen Ministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 105 bis 110 ThürLHO, und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Thüringer Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung. Dem Bundesrechnungshof steht nach der Bundeshaushaltsordnung ein gleiches Prüfungsrecht zu.

## § 15

## Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an die Eigentümer zurück, die dieses Eigentum in die Stiftung eingebracht haben.

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes, des Bundes und der Stadt beschafften und in das Eigentum der Stiftung übergegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen entsprechend der Finanzierungsanteile zu gemeinsamem Eigentum an die Zuwendungsgeber zurück.

## § 16

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 17

## (Inkrafttreten)

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Grundstücke und Vermögenswerte**

1 Museen und Gedenkstätten

1.1 Weimar:

1.1.1 Goethehaus mit Garten

Frauenplan 1-5

1.1.2 Goethemuseum und Nebengebäude

Seifengasse 2 und 4  
Ackerwand 5  
Gemarkung Weimar  
Flur 41  
Flurstücke 41, 43, 44, 45, 46, 47

1.1.3 Residenzschloss Weimar

Gemarkung Weimar

Lfd. Nr. 2  
Flur 37  
Flurstück 149  
(noch zu vermessende Teilfläche)

Lfd. Nr. 5  
Flur 37  
Flurstück 152  
(noch zu vermessende Teilfläche)

Lfd. Nr. 6  
Flur 37  
Flurstück 153

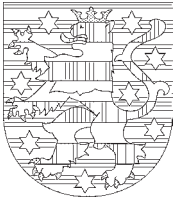
1.1.4 Wittumspalais mit Nebengebäuden

Zeughof 1  
Gemarkung Weimar  
Flur 37  
Flurstück 278

1.1.5	Ehemaliges Landesmuseum Weimar	Gemarkung Weimar Flur 34 Flurstück 1
1.1.6	Schloss Tiefurt mit Nebengebäuden, Parkanlage und Parkarchitekturen	Gemarkung Tiefurt Flur 1 Flurstücke 23, 69/1 Flur 2 Flurstücke 82/2, 83/3 Flur 3 Flurstücke 85, 141/1
1.1.7	Schloss Belvedere mit Orangerie und Nebengebäuden, Parkanlagen, Parkarchitekturen	Gemarkung Ehringsdorf Flur 4 Flurstücke 432, 433 Flur 5 Flurstücke 595/12, 597/1, 598/4, 623, 624, 625 Gemarkung Taubach Flur 7 Flurstücke 1005, 1006
1.1.8	Goethes Gartenhaus mit Garten und Wärterhäuschen	Corona-Schröter-Straße 1 Gemarkung Weimar Flur 40 Flurstück 6/1
1.1.9	Römisches Haus	Gemarkung Weimar Flur 50 Flurstück 5
1.1.10	Lisztthaus mit Garten und Nebengebäuden	Marienstraße 17 und 17 a Gemarkung Weimar Flur 41 Flurstücke 52/3, 52/9
1.1.11	Nietzsche-Archiv mit Garten	Humboldtstraße 36 Gemarkung Weimar Flur 48 Flurstück 205/3
1.1.12	Schillers Wohnhaus mit Schillermuseum	Schillerstraße 12 Neugasse 2 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstücke 271/1, 287/1
1.1.13	Fürstengruft mit russischer Kapelle	Historischer Friedhof Flur 49 Flurstück 4/1
1.2	Großkochberg:  Schloss Kochberg mit Liebhabertheater, Parkanlage und Nebengebäude	Gemarkung Großkochberg Flurstücke 39/1, 41, 42/1, 42/13, 42/15, 42/19, 47/2, 47/3, 48, 49
1.3	Stützerbach:  Goethemuseum Stützerbach mit Nebengebäude und Grünfläche	Sebastian-Kneipp-Straße 18 Gemarkung Stützerbach Flur 16 Flurstück 100

- 1.4 Gabelbach:
- Jagdhaus Gabelbach mit  
Nebengebäude und Grünfläche
- Gemarkung Gabelbach  
Flur 41  
Flurstück 24
- 1.5 Bauerbach:
- Schillermuseum Bauerbach mit  
Nebengebäude und Garten
- Im Dorfe Nr. 3  
Gemarkung Bauerbach  
Flurstück 4/2
- 1.6 Oßmannstedt:
- Wielandgut mit Gutshaus,  
Nebengebäuden mit Park sowie  
Wieland-Brentanosche-  
Grabstätte im Gutsgarten
- Wielandstraße 1  
Gemarkung Oßmannstedt  
Flur 1  
Flurstück 1/10, 1d
- 2 Weitere Einrichtungen
- 2.1 Weimar:
- 2.1.1 Herzogin Anna Amalia Bibliothek
- Platz der Demokratie 1  
Gemarkung Weimar  
Flur 37  
Flurstück 147
- Markt 15  
Gemarkung Weimar  
Flur 37  
Flurstück 246
- 2.1.2 Goethe- und Schiller-Archiv  
mit Grünfläche
- Hans-Wahl-Straße 4  
Gemarkung Weimar  
Flur 35  
Flurstück 12
- 3 Parkanlagen und sonstige Grundstücke
- 3.1 Ettersberg:
- Altes und Neues Schloss mit  
Nebengebäude sowie Park- und  
Grünflächen
- Gemarkung Ettersberg  
Flur 1  
Flurstück 2/9  
Flur 4  
Flurstücke 254/4, 254/5
- 3.2 Weimar:
- 3.2.1 Park an der Ilm  
mit Parkarchitekturen
- Gemarkung Oberweimar  
Flur 2  
Flurstücke 2/2.3, 5/2  
Flur 8  
Flurstück 84  
Gemarkung Weimar  
Flur 37  
Flurstücke 148/1, 148/2  
Flur 38  
Flurstücke 207, 218/1  
Flur 40  
Flurstücke 1, 3, 4, 5, 7, 8

	Flur 41 Flurstücke 51, 2/15, 52/16, 53, 54 Flur 50 Flurstücke 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10
3.2.2 Büro- und Wohngebäude mit Garten	Marstallstraße 3 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 122
3.2.3 Besucherinformation	Frauentorstraße 4 Gemarkung Weimar Flur 37 Flurstück 264
3.2.4 Pogwischhaus mit Garten	Am Horn 4a Gemarkung Weimar Flur 39 Flurstück 229
3.2.5 Wohn- und Geschäftshaus	Seifengasse 14 Gemarkung Weimar Flur 41 Flurstück 28
3.2.6 Bauhof Ehringsdorf	Kippergasse 13 Gemarkung Ehringsdorf Flur 1 Flurstücke 32/1, 34/2, 40/2
3.2.7 Bauhof Possendorf	An der Dorfstraße Gemarkung Possendorf Flur 1 Flurstücke 53/2, 53/3, 54/2
3.2.8 Brunnenplätze Possendorf	Gemarkung Possendorf Flur 4 Flurstücke 326, 327, 328, 329, 331, 348
3.2.9 Kassengewölbe	Jakobsfriedhof Gemarkung Weimar Flur 36 Flurstück 106/2
3.2.10 Grundstücke	Humboldtstraße 34a Gemarkung Weimar Flur 48 Flurstücke 200/1, 200/2, 200/3
3.2.11 Flächen im Park Tiefurt	Gemarkung Tiefurt Flur 3 Flurstücke 86/1, 86/3, 141/22
3.2.12 Fläche am Park Belvedere	Gemarkung Ehringsdorf Flur 3 Flurstück 293



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2009	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. August 2009	Nr. 11
Inhalt		Seite
18.08.2009	Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Thüringer Unternehmensfördergesetz).....	645
18.08.2009	Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz).....	646
18.08.2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten.....	647
18.08.2009	Neubekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes.....	648
18.08.2009	Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die Klassikstiftung Weimar.....	693
18.08.2009	Neubekanntmachung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.....	699
23.06.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertagespflegeverordnung.....	724
23.06.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung.....	724
07.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums.....	725
18.06.2009	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Thüringer Tierische Nebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung - ThürTierNebZVO -).....	725
09.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Landesentwicklungsplan.....	726
25.06.2009	Thüringer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Thüringer Regelsatzverordnung - ThürRSVO-).....	730
20.07.2009	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für das Haushaltsjahr 2009.....	730
27.07.2009	Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale.....	731
20.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen.....	734
20.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz.....	734
20.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Beauftragten für Naturschutz.....	735
20.07.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Naturschutzbeiräte.....	736
13.08.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung für den Polizeivollzugsdienst....	737
13.08.2009	Thüringer Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Vorsorgezentrums für Kinder.....	738
18.08.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Meldeverordnung.....	740

## Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Thüringer Unternehmensfördergesetz) Vom 18. August 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2008/2009 genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in volkswirtschaftlich gerechtfertigten Fällen, insbesondere zur Stabilisierung von infolge der Finanzmarkt- und

Weltwirtschaftskrise betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, bis zu einem Betrag von 200 Millionen Euro zu übernehmen.

### § 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem das Thüringer Haushaltsgesetz 2010 verkündet wird, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Erfurt, den 18. August 2009  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski